**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Augustini. Es wird hoffentlich feiner Zeit

geschehen, was Diethelm verlangt.

Muret will erft die Untrage erwarten.

# Groffer Rath, 5. Merg.

Prafident: Underwerth.

Efcher. Bor einiger Zeit ist eine Bittschrift Alters und Geschlechtes senn wird; Regel, die bis: Der Gemeinde Ilnau, im Kanton Zürich, vorgelegt dahin allenthalben beobachtet ward. worden, welche begehrte, in einen einzigen Diftritt darum fehr richtig die zur Zeit der Aufnahme des Bas eingetheilt zu werden. Diesem Begehren ward ent, ters lebenden Kinder, von den spater gebornen — im sprochen. Nicht lange hernach fam wieder eine Bitt, ersten Kall sollen sie nur insofern am Gemeindeigens schrift von Ilnau mit dem gleichen Begehren. Man gieng über diese zweite Bittschrift in Rufsicht des thum Theil haben, als sie an der Erwerbung dessels Schlusses, der über die arste genommen wurde, zr Recht auf das Gemeindeigenthum und sind de facts Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Aus, Recht auf das Gemeindeigenthum und sind de facts Schlusses, der über die erste genommen wurde, z r Recht auf das Semeindeigenthum und find de facts Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Aus. Miteigenthumer. — Endlich sorgt der Beschluß dafür, züge dieser Bittschriften uns unrichtig vorgelegt wurd bag die ebemaligen Gemeindbürgerschoften in keinem Unterilnau betraf; dahingegen die zweite von der fie folche den Verfügungen des 16. und 17. Art. des Miedersekung einer Cammillan ward; ich fodre also Gesches nam 12 Sehn unternicht Miedersetzung einer Commiffion, um diefen Gegen, fand naber zu untersuchen. Diefer Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Egg b. Ryfen, Bleg und Labhard.

Escher fodert, daß die Commiffion, welche einst über die Rechtfertigung des Direktoriums, wes Der Regierungsstatthalter des Kantons Zurich gen Berfertigung von einer Art Papiergeld, nieder, an alle seine Kantonsmithurger. gesezt wurde, aufgehoben werde, weil nun weber Direktorium noch solche curfirende Schuldscheine mehr

Legitimation der Tochter des B. Samuel Bergers auf.

bon Schwarzenegg.

Erlacher fodert Rufweisung an eine besondere

Commission.

Cartier glaubt, der Senat habe unsern Bes schluß darum verworfen, weil er nicht mehr in solche einzelne Partikularfalle eintreten will; daher fodert er Berweisung an die allgemeine Civil's Gesetbuchs Commission. Dieser lette Antrag wird angenommen.

Die Verfammlung bildet fich in geh. Sigung.

## Senat, 8. Februar.

ter betreffend.

Das Geses vom 13. Febr. 1799 fagt in seinem Allein, auf bloß blindem Glauben soll dieses 12ten Art.: "Jede Gemeinde, welche solche Guter Zutrauen nicht beruhen; nur durch rechtschaffene Gestefit, ist verpflichtet, zum Miteigenthum derselben finnungen, durch bewährte Grundsätze und unverrüfte jeden Helbetier zuzulaffen, der folches verlangt und Befolgung derfelben darf ich folches zu gewinnen und deden Rewerter guguingen, f. m."

Der Beschluff bes gr. Rathes ift ganz auf bies fes Gefez begründet. Rur berjenige foll zum Mits Mittelholger will heute nur die Commiffion, eigenthum ber Gemeindegiter zugelaffen werden, ber der die Motionen über den ersten Abschnitt zuzuwei- sich dafür meldet. Nun ist aber flar, daß der fen sind, ernennen lassen. Bürger, ber wirklich iebende Kinder hat und jenes Mlteigenthum nur für fich begehrt, feine lebenden Rinder deffen nicht theilhaft macht; eben fo flar ift, daß wenn er bas Miteigenthum auch für fie bers langt, der Preis in Verhaltniß ihrer Ungahl, ihres

> Die Resolution des groffen Rathes unterscheidet erften Sall follen fie nur infofern am Gemeindeigens daß die ehemaligen Gemeindburgerschoften in keinem Gefetes vom 13. Febr. unterwirft.

> Die Commission rath definahen einmuthig zur Annahme des Beschluffes. (Die Fortsetzung folgt.)

## Inlandische Rachrichten.

an alle seine Kantonsmitburger.

Ein Beschluß bes Bollziehungsausschuffes ber helvetischen Republik vom 17. Febr. trägt mir die Der Senat verwirft den Beschluß über die volle auf

Ein folches Zutrauen berechtigt Euch zu Erwars

tungen, die mich zurütschrecken follten.

Und Dennoch , Burger! folg' ich diefem Rufe mit derjenigen Dahingebung, welche, nach ernster Uebers

legung, die Pflicht mir gebeut.

Jed weiß es, ich übernehme für meine, zu solzcher Arbeit, noch wenig geübten Krafte, eine fast übergrosse Last; aber diejenigen, welche mich gewürzligt haben, mir dieselbe aufzulegen, werden sie mir auch wieder abzunehmen wissen, in dem Augenblik, wo das allgemeine Beste es erfodern wird.

Prasident: Badoux.

Aber, vor allen Dingen, Burger! ist mir Euer Zutrauen unentbehrlich. Ohne dasselbe bleibt auch der Bert im Namen einer Commission berichtet über beste Wille und alle Kraft eines öffentlichen Beams den Beschluß, den Einfauf der Kinder eines neuen ten gelähmt und eitel; mit demfelben hinge en wird Bemeindbürgers in die Theilnahme der Gemeindgu von ihm alles Gute, ohne Zwang, durch leichte

Mühe erzielt.

Court 199 but the about March March and with the carried Carried of Start Jouin.

lu verdienen hoffen!

machen follten.

merhin sollen sie in der Ausübung meiner Pflicht Burger! Religion, heitere Gottesfurcht, prunks mich niemals irre machen; nur den rechtschassenen lose Tugend, reine Sitten, ungeheuchelter Patriotiss Mann, und den biedern Vaterlandsfreund, getraue mus, edle Selbstverläugnung, und, wenn es sennt in mir auf alle Fälle, von demjenigen zu unterscheit soll, freudige Ausvepferung alles dessen, was wie sind Scheinen will.

meinem bisherigen engern Wirfungsfreife, weiter Die je noch etwas bermag - allein von unferm ganglis erfte Grundregel meines Benehmens fenn und bleiben. den Untergang retten fonnen.

Meben allen andern groffen Wahrheiten, welche unfre Regierung, in einer neuerlichen Buschrift an ihre jebe andre Entfagung, wenigstens jene toftbarften perberften Beamten in den Kantonen, denfelben fo Guter zu bewahren, die tein Feind uns rauben fann. eindringend zu Gerg und Sinn legt, will ich nament gebrauchen, deren Anwendung meiner Hand anvertich hinwieder von Euch! Möge das eigene Betragen trant ist, so werden, ich weiß es, ohne langen Ruf, tugendhafte Bürger unter Euch, zu Berg und Thal, sich genug erheben, und ihren Muth mit dem meinigen der vereinen, der Bosheir ihr frühes Ziel zu setzen.

Meine ganze Zeit, und selbst die Stille der Meine ganze Zeit, und selbst die Stille der Nacht, wenn es nöthig ist, soll weiter einzig und ungerheilt meinem Berufe gewidmet senn. Aber unter einander, und zum männlichen Ausharven in eben weil ich diese Zeit von nun an so vielen, und diesen zeichne Zeiten.

Schlagt sie endlich, früher oder später, einmal wieder, die Stunde des Lebstsfänzen.

in diefem furgen Leben.

deffen, was Verschub leidet, unter das, was unver das wenigste vermißt. fen er noch fo unpartheiisch - doch immer nur seine wurdig fenn. eigene Noth gehörig zu würdigen weiß.

Burger! Ich hore von allerlei Unordnungen und

Laft mich begnahen heute nur noch weniges un groffen Mifgriffen in die öffentliche Rechtspflege? verholen und in der einfachen Sprache des Herzens auf deren geschikter, und eben so leidenschaftkloser mit Euch reden.

Unsere gegenwärtige Lage, theuerste Mitbürger, wir fühlen es alle, ist freilich schon, über allen Aust deuer aller vhne Unterschied, beruhet. Ich kann die druft furchtbar und drückend genug; aber vollends unerträglich, selbst für ein mannhaftes Gemüth, eigener Erfahrung, noch nicht gehörig beurtheilen; müste sie alsdann werden, wann wir durch innere aber mein Aug wird fortan hierauf eine besonders Misverständnisse und gefährliche Partheiungen unermüdete und scharfe hut halten. Und, wo mögs also durch eigne Schuld — dieselbe noch drückender lich, eine noch scharfe hut halten. Und, wo mögs also durch eigne Schuld — dieselbe noch drückender lich, eine noch scharfe hut halten. Und, wo mögs also durch eigne Schuld — dieselbe noch drückender lich, eine noch scharfe und seine immer zahlreichern wechen sollten Ausbrüche schauerlicher Unsittlichkeit, welche eine gu-Selbst jene bloßen bittern Partheinamen mögen, gellose Jugend fast überall, und hie und Da, selbst von nun an, nicht weiter unter uns gehort werden! das forrgeruftere Alter vollends so argerlich sich zu Ich wenigstens, mag und will sie nicht kennen; im Schulden kommen last.

ben, der beides nicht ift, oder, es zu fenn, blog und haben, um des theuren Baterlands willen -Diese — was immer eine falsche Weisheit Euch anders Alfo, eine gangliche unbefangene, in den Sa bereden mochte - find unter jeder, und in freien chen punktliche, in der Form möglichst milde Voll. Berfassungen gang befonders, die sicherste Stute ziehung der mir aufgetragenen Befehle, foll, wie in der Staaten, welche fie - welche und - wenn es

Darum gebe unfer aller Augenmert bahin, burch

Bon folchen und abnlichen Gefinnungen und lich auch diefe, wie meinen Augapfel, bewahren : Grundfagen werdet auch Ihr fammtliche Authoritaten Daß man Regierungs : Kraft unr gar zu oft und übrige öffentliche Beamte unsers Kantons! Euch pienen raschen Gebrauch von öffentlicher Gewalt durchdrungen fühlen, und mit denselben, bei jeder 35 nenne, der doch im Grunde nichts, als Unvermo: schifflichen Gelegenheit alle eure Mitburger zu beleben gen und Schwache ist." Denn, sollte ich, gegen suchen. Dieses allein darf die Fortdauer meines ache offenbare Störung der öffentlichen Ruhe, mich jemals tungsvollen Zutrauens gegen Euch bestimmen — und genothigt sehen, die eigentliche Macht des Gesetzes zu kein andres Maaß des Eurigen gegen mich verlange

Geschäften mir die möglichste Rurge gu erlauben . . . wieder, Die Stunde des Lebens und der Gelbftfans digfeit, so hat der Schweizer, der in feiner augens Eben fo die möglichste Ordnung und Unterordnung blifflichen Erniedrigung fich felbst nie verließ — nur

zügliche Gile beifcht, jumal in dem gegenwartigen . Gestählt durch Armuth, hatte er gelernt, von unerhörten Gedrange. Aber die Beurtheilung dieser nun an jeden eiteln Sand zu verachten; und gelaus so hochst nothigen Unterordnung mußt Ihr — durft tert in der Flamme des Ungluts, wurde seine neue Ihr, tecklich mir überlaffen, da Jeder von Euch — Auferstehung seines alten Ruhms nicht langer uns

Zürich den 25. Februar 1800.

Mirich, Reg. Statthalter des Rant. Burich.